OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652138/3/FP

Datum:
Linz, 4. August 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S I S, geb. x 1997, vertreten durch Dr. O Rechtsanwalts-Kommandit-Partnerschaft, gegen den Bescheid der Landepolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Mai 2021, GZ: F 21/084779, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wies die belangte Behörde einen Antrag des Beschwerdeführers (Bf) auf Erteilung einer Lenkberechtigung mit der Begründung ab, dass er viermal ein KFZ gelenkt habe, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung gewesen zu sein. Im Rahmen eines Hinweises am Ende der Begründung ihres Bescheides führte die belangte Behörde aus, dass sie zum Schluss käme, dass der Bf frühestens nach Ablauf von 18 Monaten wieder verkehrszuverlässig sein werde. Diese Frist sei erforderlich, um feststellen zu können, ob beim Bf eine Änderung der Sinnesart „im Geiste des § 7 FSG“ stattgefunden habe.
Der Bescheid wurde bei der Postdienststelle 4050 hinterlegt und lag ab dem 12. Mai 2021 zur Abholung bereit.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schreiben vom 10. Juni 2021, per E-Mail versendet am gleichen Tag, insofern Beschwerde, als er den Spruch nicht anfocht, sondern sich lediglich gegen den am Ende des Bescheides in der Begründung angemerkten Hinweis wandte, wonach die Behörde davon ausging, dass der Bf erst in 18 Monaten nach der letzten Tat wieder verkehrszuverlässig sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 25. Juni 2021 zur Entscheidung vor, in welchem die Behörde von deren Rechtzeitigkeit ausging.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG, zumal die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Mit E-Mail vom 26. Juli 2021, dessen Eingang am 27. Juli 2021 und am 30. Juli 2021 bestätigt wurde, machte das Gericht dem Bf einen Verspätungsvorhalt, in welchem es auf die Verspätung der Beschwerde hinwies und dem Bf eine einwöchige Frist zur Äußerung einräumte.
Die Frist verstrich fruchtlos.

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 11. Mai 2021 fand bei der Wohnung des Bf in 4050 Traun ein Zustellversuch statt, bei welchem der Bescheid der belangten Behörde vom 6. Mai 2021, GZ: F 21/084779 nicht an den Bf übergeben werden konnte. Das Zustellorgan der Post legte daher eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung ein

und hinterlegte das Poststück bei der Postdienststelle 4050, wo es ab dem 12. Mai 2021 zur Abholung bereit lag. [Rückschein RSa; öffentliche Urkunde]
Die Beschwerde wurde vom Beschwerdeführervertreter am 10. Juni 2021 verfasst und am gleichen Tag per E-Mail an die belangte Behörde gesendet. [Beschwerdeschreiben; E-Mail des Bf Vertreters vom 10. Juni 2021]

Der Bf-Vertreter wurde mit E-Mail des Gerichts vom 26. Juli 2021 auf die Verspätung aufmerksam gemacht. Der Eingang des Schreibens wurde von der Kanzlei des Bf am 27. Juli 2021 bestätigt (2x um 08:13 Uhr und 08:14 Uhr durch Verwendung der Bestätigungsfunktion des E-Mail Programms). Eine weitere Bestätigung erfolgte am 30. Jul 2021 durch gesondertes E-Mail. Dem Bf wurde eine Frist zur Äußerung von einer Woche gesetzt.
[genanntes Schreiben]

Bis zum heutigen Tag ist keine Äußerung bei Gericht eingelangt.
[Akt]

II.4. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln und, im Hinblick auf die Zustellung des bekämpften Bescheids, aus dem vollständig ausgefüllten Rückschein. Der Postrückschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Der Rückschein macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).
Aus dem Rückschein ergibt sich, dass der Zusteller der Post am 11. Mai 2021 bei der Wohnung des Bf einen Zustellversuch vorgenommen hat, der scheiterte. Er hat eine Verständigung über die Hinterlegung an der Abgabestelle zurückgelassen und das Poststück beim Postamt 4050 hinterlegt, wo es ab dem 12. Mai 2021 zur Abholung bereit lag. Die Urkunde ist unbedenklich. Dass der Anwalt des Bf die Beschwerde am 10. Juni 2021 verfasst und versandt hat, ergibt sich aus dem E-Mail selbst. Einen abweichenden Sachverhalt hat der Bf nicht vorgebracht.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 7 Abs 4 z 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

b) § 32 AVG lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

c) § 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

d) § 17 Zustellgesetz lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der

Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Der gegenständliche Bescheid wurde dem Bf am 12. Mai 2021 zugestellt, weil an diesem Tag die Abholfrist zu laufen begann.

Es konnte daher binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag angefochten werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist am Mittwoch, 12. Mai 2021, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 9. Juni 2021, dem Mittwoch der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der Bf hat die Beschwerde am 10. Juni 2021, also am Tag nach Ablauf der Frist durch Übersendung eines E-Mails eingebracht. Zu diesem Zeitpunkt war der Bescheid bereits rechtskräftig.

Die Beschwerde wurde daher verspätet eingebracht.

III.2.2. Es kann an dieser Stelle allerdings angemerkt werden, dass, selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die Beschwerde rechtzeitig eingebracht worden wäre, diese als unzulässig zurückzuweisen wäre, weil der Bf nicht in Rechten verletzt ist. Der Bf wendet sich ausdrücklich nur gegen jenen Hinweis im Bescheid, welcher darlegt, dass die Behörde davon ausgeht, dass er erst nach einem gewissen Zeitraum wieder verkehrszuverlässig ist.

Grundsätzlich gilt, dass nur der Spruch des Bescheides, nicht aber dessen Entscheidungsgründe in Rechtskraft erwachsen kann. (vgl. bspw. VwGH 18. Mai 2021, Ro 2019/07/0004).

Vorliegend hat die Behörde den Antrag des Bf infolge aktuell bestehender Verkehrsunzuverlässigkeit abgewiesen. Die Frage der Dauer dieser Verkehrsunzuverlässigkeit unterliegt, soweit sie über den Zeitraum bis zur Abweisung hinausgeht, einer Wertung, die nicht im gegenständlichen Verfahren, sondern in einem allfälligen durch Antrag des Bf eingeleiteten Erteilungsverfahren in der Zukunft vorzunehmen ist. Der in die Begründung des angefochtenen Bescheids aufgenommene Passus über die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit hat keinen normativen Charakter und ist nicht Teil des Spruchs, sondern kann als bloßer Hinweis außerhalb des Spruchs nicht in Rechtskraft erwachsen. Der Hinweis hat keinen Einfluss auf das Recht des Bf, einen neuen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung zu stellen. Vielmehr wäre ein solcher von der Behörde einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob sich der Sachverhalt geändert hat oder eine res iudicata vorliegt, also im Ergebnis, ob die Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf im Zeitpunkt der Antragstellung noch gegeben oder bereits weggefallen ist.

Insofern ist dieser Hinweis auch nicht gesondert anfechtbar.

Eine rechtzeitige Beschwerde wäre insofern mangels Gegenstands zurückzuweisen gewesen.

IV. Die vorliegende Beschwerde ist allerdings nach dem zuvor Gesagten gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine

sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl